

Alleingang der SPD im NSU - Untersuchungsausschuss des

Deutschen Bundestags

Veröffentlicht am 12.11.2013

Der Untersuchungsausschuss des Bundestages hat dankenswerterweise **parteübergreifend** die Hintergründe und Zusammenhänge für das Scheitern der Sicherheitsorgane untersucht, aber auch Schlussfolgerungen für die Zukunft gezogen. Die Medien haben das zurecht als ein **Beispiel hoher politischer Kultur** und parlamentarischer Kompetenz gewürdigt.

Die Mitglieder im NSU – Untersuchungsausschuss erhielten Hintergrundwissen in persönlichen Gesprächen durch polizeiliche Berufsverbände und von anderen Fachleuten sowie durch schriftliche Vorlagen. Trotzdem konnten die SPD-Mitglieder nicht dazu bewegt werden, ihren Alleingang aufzugeben. Einige ihrer Schlussfolgerungen und Empfehlungen an die Polizei, in der **Beschlussempfehlung** vom 22.8.2013, sind nicht nachvollziehbar und entsprechen nicht der täglichen Praxis. Diese Mitglieder blieben jedoch bei ihren Ansichten, auch in der Endfassung. An anderen Stellen waren Korrekturen möglich. Doch jetzt in zeitlicher Reihenfolge:

Sicher gibt es bei den kriminalistischen Ermittlungen anlässlich der zehn Morde durch die NSU-Täter zwischen 2000 und 2007 kriminalistische Fehler, die auf persönliches Verhalten zurückzuführen sind. In dieser Hinsicht sind viele Empfehlungen des Untersuchungsausschusses hilfreich und könnten mit dem entstandenen Druck auch einfacher in der Zukunft umgesetzt werden. Leider stärken die Empfehlungen, die die SPD im Alleingang darstellt, die „ewig Gestrigen“ und bewirken genau das Gegenteil vom Gewollten.

Doch allein mit den aufgezeigten kriminalistischen Fehlern ist die Häufung bei den rechtsextremistischen NSU-Straftaten nicht erklärbar. Es dürfte sich nicht nur um „**Ermittlungsspannen**“ handeln, sondern vielmehr drängen sich als Ursachen auch **Systemfehler** auf. So auch zwei Oberlandesgerichte¹ und das aktuelle Editorial in der Zeitschrift Kriminalistik². Es reicht auch nicht, nur die Symptome aufzeigen, sondern die **Ursachen sind abzustellen!** Ansonsten ändert sich nichts, wie wir es in den 1990er Jahre ebenso erfahren mussten.

Eine **wirkliche Reform** der **polizeilichen Strafrechtspflege** ist nach Ansicht von Kriminalisten dringend nötig. Die Staatsanwaltschaften und Gerichte können nur zu gerechten Verfahren und Urteilen kommen, wenn die Polizei ihnen rechtsstaatlich und beweissicher zuarbeitet. Die gedankliche Trennung zwischen den Tätigkeiten und der Verantwortung der Polizei und Staatsanwaltschaft bei der Strafrechtspflege haben Gesetzgebung und Bundesgerichtshof inzwischen neu gewichtet: Polizeibeamte sind nicht mehr „Hilfsbeamte“ der Staatsanwaltschaft, sondern „Ermitt-

¹ OLG Oldenburg, NJW 2009, 3591 [3592], und OLG Hamm, NStZ-RR 2009, 243

² Kriminalistik 2013, Seite 586

lungspersonen.³ Als Begründung gibt der Gesetzgeber 2004 den **verbesserten „Aus- und Fortbildungsstand“** an.⁴ Hat der Gesetzgeber darunter auch die Strafrechtspflege gemeint?

Ebenso hat sich verändert, dass das „polizeiliche und staatsanwaltliche Ermittlungsverfahren **eine rechtliche Einheit** bildet.⁵ Damit haben beide die umfassende Verantwortung, wenn durch Fehler Beweisverbote entstehen. Da die Staatsanwaltschaft nicht Vorgesetzte der Polizei ist, hat sie auch keine Befugnis, in deren Arbeitsablauf einzugreifen. Sie kann nur Ersuchen und ist auf korrekte Arbeit durch die Polizeibehörden angewiesen.

In **vollständiger Selbstständigkeit** entscheidet allein die Polizei über den Einsatz von **V-Personen**.⁶ Neben der Aufklärung bei schwerwiegenden Straftaten kann die Entscheidung der Zusage der Vertraulichkeit sogar in Alltagsfällen des Streifendienstes auftreten.⁷

1 Mündlicher Bericht

Der mündliche Bericht des Vorsitzenden **Sebastian Edathy** (SPD) am 16.5.2013 hatte vielversprechende Ansätze, damit die seit Jahren eingeschlichenen Unzulänglichkeiten bei der polizeilichen Strafrechtspflege abgestellt werden könnten. Er fasste die Ergebnisse der Untersuchung so zusammen:

- „**Reibungen** zwischen den Sicherheitsbehörden, Unterlassungen und Fehldeutungen von Spuren.
- Miserable Zusammenarbeit, **Ausbildungsmängel**, zweifelhafter Umgang mit V-Personen, ein befremdlicher Mangel an Selbstkritik und an Mitgefühl mit den Opfern.
- **Voreingenommenheit** bei den Ermittlungen.
- **Die Ergebnisse der Untersuchung wurden von allen Fraktionen einmütig getragen.** Ihre Empörung über die Fehler reicht von „erstaunlich“, „unfassbar“ bis „voller grober Versäumnisse“.
- Doch die **wenigsten** Verantwortlichen, die vor dem Ausschuss aussagten, zeigten sich wirklich **reumütig**.
- Bei allen Unzulänglichkeiten haben die Behörden die Ermittlungen nicht aktiv behindert, es gab keine Kumpanei und **keinerlei Hinweise, dass der Staat die Täter gedeckt hätte**.
- Die Opfer haben den Parlamentariern ausdrücklich gedankt.
- Der Abschlussbericht soll im September 2013 erscheinen.
- Die zum gleichen Thema eingerichteten Untersuchungsausschüsse der Landtage in Bayern, Sachsen und Thüringen haben ihre Arbeit noch nicht abgeschlossen.“⁸

Bei dieser Gelegenheit hob der Vorsitzende **Sebastian Edathy zwei Besonderheiten** hervor und war zurecht stolz darauf,

³ § 152 GVG

⁴ BT-Drucksache 15/3482, Seite 15

⁵ BGH in NStZ 2003, 671 [672]

⁶ BGHSt 41, 36; BVerfGE 57, 250 [282-285, 289]

⁷ *Weihmann / Schuch*, Prüfungswissen [Fallbearbeitung], Kriminalistik und Kriminaltechnik, Hilden 2011, Fall 4.4.9 (Seite 79) und Fall 4.4.15 (Seite 111)

⁸ FAZ vom 17.5.2013, Seite 4; SZ vom 17.5.2013, Seite 4

- dass Demokratien zwar **Fehler** machen können, aber sie sind auch in der Lage, diese **zu korrigieren**. [Das muss man jetzt differenzierter sehen.]
- dass im Untersuchungsausschuss alle im Parlament vertretenen Parteien **einstimmig** die Ermittlungen und das Ergebnis erarbeitet haben. [Das sieht nicht so aus.]

2 Beschlussempfehlung

Die veröffentlichte schriftliche Beschlussempfehlung des Ausschusses vom 22.8.2013 ist leider ernüchternd. Viele Fragen sind weder gestellt noch beantwortet worden. Z. B. warum Kriminalbeamte an so breiter Front ihr „Handwerk“ nicht mehr beherrschen? Warum „versagen“ an zehn Tatorten die Mordkommissionen der Polizei, deren Mitglieder traditionell zu den erfahrendsten Kriminalbeamten und besten Kriminalisten gehören. Überwiegend haben die Empfehlungen des Untersuchungsausschusses zur „Polizeiarbeit“ (ab Seite 828) jedoch nichts mit dem tatsächlich fehlenden kriminalistischen Wissen und Können zu tun und zeigen nur nebensächliche Änderungen.

Deshalb sind die Vorschläge entsprechend. So will man die „**dienststellenbezogene Kultur**“ ändern und die **Sensibilisierung für den Rechtsextremismus** verbessern, obwohl hier keine Mängel festgestellt wurden. Nach meiner Kenntnis liegen diese auch nicht vor, wie es ebenso *Marita Lindner* 2001 in ihrer Dissertation⁹ mit der empirischen Studie über die Auszubildenden der Polizei feststellt. Zu den dazu gemachten Vermutungen der SPD-Mitglieder, siehe unten.

Der Untersuchungsausschuss hätte z. B. auch fragen müssen, ob das „diskrete“ aber ständige „Ranking einiger Bundesländer“ im Streben um die meisten Delikte der „Organisierten Kriminalität“ (Seite 843) den Blick verstellt haben könnte?

Weitere Hauptursachen liegen jedoch woanders und sind besonders schwerwiegend. So auch die Gesetzgebung: Wenn in den Bundes- und Landes-Gesetzen für Nachrichtendienste und Verfassungsschutz der Begriff „**V-Person**“ nicht mit dem richtigen inhaltlichen Namen „**Vigilant**“ beschrieben wird, sondern diese als „**Vertrauenspersonen**“ bezeichnet werden, dann darf man sich nicht wundern, dass diese V-Leute die Sicherheitsdienste führen und nicht umgekehrt.¹⁰

Weitere **Begriffsverfälschungen** sind seit Jahrzehnten auch in der Polizei eingeführt worden, die ebenso zu falschen Ermittlungsergebnissen oder zu Verwertungsverböten kommen müssen.¹¹

Ein besonderer Eingriff in die fachliche Qualität der polizeilichen Strafrechtspflege ist aber die seit den **1990er Jahren** regelmäßig wiederholte **Rotation¹² von Kriminalbeamten** und deren Vorgesetzte, die durch fachfremde Polizeibeamte ersetzt werden, nach dem Motto: „**Jeder kann alles**“. Das wirkt wie eine tatsächliche **Abschaffung der Kriminalpolizei**. Nach der polizeilichen Grundausbildung gibt es keine wissenschaftliche Ausbildung für Kriminalbeamte, sondern nur Erlass- und Checklistenwissen. Kriminalistisches / analytisches Denken geht dadurch verloren. Auch dann, wenn diese neuen Beamten motiviert und fleißig sind. Die Dienstgrade dieser neuen Polizeibeamten werden in **Kriminaldienstgrade** umgewandelt, ohne dass diese über die erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügen.¹³ Soll damit der Öffentlichkeit Qualitätsarbeit versprochen werden?

⁹ *Marita Lindner*, Fremdenfeindlichkeit, Rechtsextremismus und Gewalt, Hamburg 2001, Seite 181 ff.

¹⁰ Ausführlich in: *Weihmann / Schuch*, Kriminalistik, 12. Auflage, Seite 561

¹¹ *Weihmann / Schuch*, a.a.O., Seite 57 ff

¹² *Grumke*, [... Die unzureichenden Kenntnisse der Polizei sind das Ergebnis der **Polizeipolitik**.] „Karriere mache nur, wer alle paar Jahre das Fachgebiet wechselt. So könne niemand ausreichend Fachwissen erwerben – ein Zustand, der sich dringend ändern müsse“, in: Elektronische Zeitschrift der FHöV / NRW „**FHöV-Aktuell**“, Oktober 2016, S. 3. (Der Autor ist promovierter Soziologe und lehrt an der FHöV NRW.)

¹³ Erlass IM/NRW vom 3.9.2012, MBl. NRW Nr. 29, Seite 703

Das führt zur **Frustration** bei den noch wenig vorhandenen erfahrenen Kriminalbeamten und zur **Unselbstständigkeit** der neuen. Es drängt sich ein Vergleich aus dem Bereich des Gesundheitswesens auf: Die Polizei verhält sich so, als würde eine Herzoperation vom Hausarzt durchgeführt, weil er Medizin studiert hat.

Dass die Kriminalpolizei aus guten (föderalen) Gründen **im Grundgesetz verankert** ist und nur sie für die Zusammenarbeit der Bundesländer bei der Strafrechtspflege zugelassen ist, wird stillschweigend verdrängt.¹⁴

3 Bundestagsdrucksache 17/14600

Die SPD-Mitglieder im Untersuchungsschuss bleiben bei ihren Ansichten, auch in der endgültigen Fassung des Berichtes, der Bundestagsdrucksache 17/14600. Grundlegend verändert hat sich dabei die **Einstimmigkeit** der Mitglieder, insbesondere im Abschnitt Seite 890 – 893. Von den halbseitigen 237 Zeilen werden **nur noch sechs Zeilen** (Seite 891) von allen gemeinsam getragen und heißen:

„Hervorzuheben ist im Bereich der Polizeiarbeit die gemeinsame Forderung aller Fraktionen, künftig in allen Fällen von Gewaltkriminalität, die einen **rassistischen oder politisch motivierten** Hintergrund haben können, die Polizei zu einer eingehenden Prüfung dieser Frage zu verpflichten“.

Diese Empfehlung ist richtig. Sie wirkt jedoch, mit Blick auf die dann folgenden Empfehlungen, nicht überzeugend. Denn rassistischen oder politischen Hintergrund kann nur der erkennen, der dafür **gut ausgebildet** ist und über **Berufserfahrung** verfügt.

Seit mindestens 20 Jahre werden in vielen Curricula für die polizeiliche Ausbildung **„Kompetenzen“** gefordert, jedoch ohne die dazu erforderlichen Inhalte zu nennen. Deshalb werden die Inhalte weitgehend den Lehrenden überlassen. Hier müssen namentlich beschriebene Inhalte genannt werden, insbesondere, weil als Lehrende eine große Zahl von **„Nebenamtlern“** tätig sind, die oft andere Schwerpunkte setzen.

Da seit den 1990er Jahren schlagartig die Anzahl der Personen, die die rechtstaatliche Kriminalistik durchschauen, in der **Kriminalpolizei stark reduziert** wurde, glauben viele Entscheidungsträger und Vorgesetzte, Kriminalistik und Kriminaltechnik seien kompliziert und mache viel Arbeit. Das ist nicht richtig. Jedoch können **Kriminologie** und **Vorschriftenwissen die Kriminalistik nicht ersetzen**. Die Führungskräfte sollten den Dialog suchen. Niemand ist allwissend.

4 Aus der Sicht der SPD-Mitglieder (Drucksache 17/14600)

In den übrigen Absätzen (Seite 891-893) wird **zwölfmal** bekundet, dass die Aussagen **für die SPD-Mitglieder** im Ausschuss „entscheidend“, „wichtig“ und „aus unserer Sicht“ sind. Das heißt, die Vertreter von 75 Prozent der Abgeordneten im Deutschen Bundestag haben sich dem nicht angeschlossen.

4.1 Die Forderungen nach **„Menschenrechtsbildung“**, **„Diskurs- und Kritikfähigkeit“** und **„Umgang mit eigenen Fehlern“** sind Selbstverständlichkeiten, es sei denn, dass die Abgeordneten etwas anderes meinen (Seite 893).

4.2 Die geforderte **„Interkulturelle Kompetenz“** (Seite 893), allgemein **„soziale Kompetenz“** genannt, scheint nach den Feststellungen der Ausschussmitglieder bei Polizeibeamten überwiegend nicht vorhanden zu sein. Diese Fähigkeit ist jedoch das Ergebnis von **Erziehung** und **Bildung** so-

¹⁴ Art. 73 I 10. a) und 87 I GG; *Maunz / Dürig*, Kommentar zum GG, Art. 73, Rn 157; Art. 87, Rn 29 „Polizeibrief“, Rn 139

wie die Anwendung der **Höflichkeitsregeln** und die **Kultur des Streitgesprächs**.¹⁵ Das erlernt man in der Kindheit und Jugend in der Familie und Schule und bedeutet für die Polizei, dass diese Fähigkeiten ein **Prüfmerkmal** bei der Einstellung von Berufsbewerbern **sein muss**, denen das mit dem Zeugnis die Hochschulreife bescheinigt wurde. Was man von „klein an“ nicht beherrscht, kann insbesondere in **Stresssituationen** nicht angewendet werden. Vorhandene Defizite in der Polizei können Vorgesetzte und Lehrpersonal durch vorbildliches Verhalten abbauen.

4.3 Besonders irritierend ist die Feststellung: „Die Polizeiausbildung darf **nicht beschränkt bleiben** auf die Vermittlung von **Kriminalistik** und **Rechtskenntnissen**“ (Seite 893).

Das klingt, als bestünde die theoretische Ausbildung der Polizei nur aus Kriminalistik und Recht. **Das ist falsch**. Zumal das auch im Widerspruch zu den massenhaft festgestellten kriminalistischen Fehlern steht. Im Bericht bleibt leider unklar, welche Erkenntnisse der Anlass für die Forderung nach Reduzierung der Lehrstunden in diesen Fächern sind.

Hier dürfte eine völlige **Falschinformation** bei den Abgeordneten vorliegen. Außer bei der Ausbildung für das Bundeskriminalamt und in den wenigen Bundesländern, die noch für die Kriminalpolizei ausbilden, liegen die Stundenverteilungen anders. Für Kriminalistik ist die **Stundenzahl viel zu gering**. Leider wird die Verteilung der Stunden für das Gesamtstudium z. B. in Nordrhein-Westfalen von einem Gremium mit Mehrheitsabstimmung vorgenommen, dem nur wenige Kriminalisten angehören. Für die **Praktika** gilt das ähnlich. Es gibt jedoch nichts Besseres, als den „**Blick über die Schultern**“ eines erfahrenen Kriminalbeamten in den Polizeibehörden mit der behutsamen Übernahme seiner Arbeit unter seiner Aufsicht. Die praktizierten **Labor-Trainings** können das **nicht ersetzen**.

Mit der Andeutung, für „Kriminalistik und Rechtskenntnisse“ würde bisher ein zu hoher Zeiteinsatz eingeräumt, **widersprechen sich die SPD-Mitglieder des Ausschusses selbst**, denn auf den davor liegenden Seiten 829 bis 853 und an anderen Stellen werden reihenweise kriminalistische und rechtliche „diverse Fehler und Versäumnisse“ (Seite 833) detailliert dargestellt, deren Inhalte das „Kleine Einmaleins“ bei der kriminalistischen Ausbildung sind und als Standardmaßnahmen angewendet werden.

Als **Fehler** werden hier richtigerweise angegeben:

- „Zeugenangaben nicht angemessen bearbeitet“ (Seite 836);
- „Operative Fallanalysen müssen auch das Ziel verfolgen, alle Hypothesen zu erfassen“ (Seite 839)
- „Gerade an Sorgfalt bei der Auswahl geeigneter und angemessener Ermittlungsansätze und an fachgerechter Ermittlungsführung aber hat es [...] vielfach gemangelt“ (Seite 843);
- „die Ermittlungsrichtung »Organisierte Kriminalität« [...] wurde auch noch dann festgehalten, als Spur auf Spur in dieser Richtung ergebnislos blieb“ (Seite 843);
- fehlerhafte Durchsuchungen, „Der Termin war nicht mit Bedacht gewählt“ (Seite 847);
- „lückenhafte Auswertung der »Garagenliste« und weiterer Funde“ (Seite 848);
- „Vernachlässigung wichtiger Hinweise und mangelhafte Auswertung“ (Seite 849);
- „fehlendes selbstkritisches Denken“; „fehlende Fehlerkultur“; keine mit Hochdruck vorangetriebene Überprüfung ungeklärter Straftaten“; „die polizeiliche Analyse rechtsextremistischer Gewalt war fehlerhaft“ (Seite 861);
- Empfehlung „zum einheitlichen Sprachgebrauch“ (Seite 865);

Wie sollen solche Fehler unterbunden werden, wenn die schon unzureichende Stundenzahl weiter reduziert wird?

Die als Mängel genannte „Vielzahl **handwerklicher Fehler** [...] **in der Polizei** (Seite 885) sind tatsächlich nicht „handwerklich“, wie z. B. die Spurensicherung, sondern das **fehlende Wissen** um die **Inhalte** der kriminalistischen, gesetzlichen und rechtlichen Regeln. Es ist vergleichbar mit dem

¹⁵ BGHZ 27, 284

Chirurgen, der Hand-Werkzeuge für die Operation hat, aber ohne das Wissen der Medizin nicht fehlerfrei operieren kann.

Gerade die fehlenden Kenntnisse der Kriminalistik und der Rechtsanwendung sind eine der **Hauptursachen für das Versagen** bei den Ermittlungen. Ohne kriminalistisches Wissen ist das rechtmäßige **Verdachtschöpfen** nicht möglich.¹⁶ Das Bundesverfassungsgericht stellt fest, dass der Verdachtsgrad von der **kriminalistischen Erfahrung** des Beurteilenden abhängt.¹⁷ Was man nicht kennt, kann man auch nicht überprüfen. Darüber hinaus bestimmt allein die Stärke des Verdachts, ob und wie in die **Grundrechte der Bürger** eingegriffen werden darf.

Ähnliche Probleme gibt es bei den **Rechts- und Gesetzeskenntnissen**. Deshalb werden auch **nur die Hälfte** der erwachsenen Personen, die die Polizei als Tatverdächtige der Staatsanwaltschaft übergibt, rechtskräftig **verurteilt**.¹⁸ Das sehen viele Bürger als **mangelnde Gerechtigkeit**. Überwiegend liegt das an fehlerhaften Ermittlungen der Polizei, wie es der gesamte Untersuchungsbericht dokumentiert und die Mitglieder fassungslos machte, z. B. die „Durchsuchung der Garage in Jena“; oder unterlassene Belehrungen und Verzicht auf Sachverständige, wie es an einer Hochschule der Polizei gelehrt wird.¹⁹ Darüber hinaus gibt es **viele andere Rechtsfehler**. Korrekte Kriminalistik ist auch **für die Bürger wichtig**, die sich keinen guten **Anwalt** leisten können. Auch hier hat die Polizei eine rechtstaatliche Schutzfunktion.

Darüber hinaus dürfte es auch einen Teil der „schuldfrei“ gewordenen Tatverdächtigen ermuntern, **Wiederholungstäter** zu werden, denn die Polizei hat ihr Risiko gemindert.

Jede **weitere Spezialisierung von Polizeibeamten** für die Strafrechtspflege wird unzureichend bleiben müssen, wenn **kriminalistisches Grundwissen** und **-können** nicht vorhanden sind.

Wie groß das Problem²⁰ in der Praxis ist, zeigt sich besonders, wenn der Vizepräsident der Fachhochschule **Fachbegriffe**, die in den geltenden Gesetzen und in den Urteilen der höchsten Gerichte genannt werden, schriftlich als „**semantisch verfehlt und überkommen**“ bezeichnet und dafür neue Begriffe einführt.²¹ Gleichwohl sind ihm die Inhalte der alten und neuen Begriffe fremd. Eine Begründung für seine Änderungen gibt er nicht, Diskussionen verweigert er und auf persönliche Schreiben reagiert er nicht. Das sind die eigentlichen Probleme und leider keine Einzelfälle. Der Ausschuss gibt richtigerweise auch die Empfehlung „**zum einheitlichen Sprachgebrauch**“, sicher nicht nur für V-Personen (Seite 865). Er wird auch den „**richtigen**“ Sprachgebrauch im Allgemeinen meinen.

Andere rühmen sich öffentlich, weil ihre Studierenden als polizeiliche **Berufsanfänger** unmittelbar nach dem Studium bei **Kapitaldelikten** (Mord, Sexualdelikte) **erfolgreich Vernehmungen** durchführen.²² Was auch immer für „erfolgreich“ gehalten wird und wem es nützt.

4.4 Der falsche Umgang mit Opfern und Zeugen ist bedenklich (Seite 891). Denn es gehört eigentlich zu den **Standards der Polizei**, dass mit Zeugen, Verdächtigen, Beschuldigten und Tätern **würdevoll** umgegangen wird. Unser besonderes **Mitgefühl** haben Opfer und „Falschverdächtige“. Egal aus welchem Kulturkreis, welchem Geschlecht und aus welcher Gesellschaftsschicht. Niemand darf benachteiligt oder bevorteilt werden. Alle sind vor dem Gesetz gleich. Eventuelle

¹⁶ BGHZ 53, 245 [260], (Anastasia)

¹⁷ BVerfG, NJW 1984, 1451

¹⁸ Weihmann / Schuch, Kriminalistik, 12. Auflage, Hilden 2011, Seite 57, 181, 586

¹⁹ in: Kriminalistik 2009, 535 ff. und 623 ff.; BGHSt 45, 164 [174, 177]

²⁰ Ausführlich dazu auf meiner Internetseite (Veröffentlichungen u.a.) „Richtige Terminologie“ -Offener Brief-, Rn 23; „Bundes-Kriminal-Polizei-Amt“, Rn 19; „200 Jahre Kriminalpolizei“, Rn 20; „Kriminalistische Vernehmung“, Rn 18; „DDR-Kriminalistik“ -Offener Brief-, 27.

²¹ Auf meiner Internetseite (Veröffentlichungen) „Richtige Terminologie“ -Offener Brief-, Rn 23

²² Zeitschrift Kriminalistik 2012, Seite 363 [365, Spalte 3]

Einzelfälle von Fehlverhalten müssen konsequent und schnell durch die Dienst- und Fachaufsicht abgestellt werden. Vorgesetzte sind hier besonders gefordert.

4.5 Als **Leser des Abschlussberichts** könnte die Vermutung aufkommen, dass die SPD-Mitglieder ein anderes Verständnis von Polizei haben, als die Verfassung es vorsieht. Die menschenverachtenden polizeilichen Machtbefugnisse in den Diktaturen des NS-Staates und [später] der DDR, die in die persönlichen und familiären Angelegenheit mit Vorbeugehaft, Folter, Konzentrationslager, Zersetzung, Verschleppung, Ermordung u.v.a.m. eingriffen, haben die Mütter und Väter unseres Grundgesetzes veranlasst, so etwas schon „organisatorisch“ zu verhindern, denn Macht muss immer kontrolliert werden. Deshalb gibt es das „**Abstandsgebot**“, das für „**alle staatliche Gewalt verbindlich**“ ist.²³ Das bedeutete, die Strafrechtspflege und die Abwehr von abstrakt bevorstehenden Straftaten dürfen nicht von derselben Verwaltung wahrgenommen werden.

Nach dem Willen des Gesetzgebers gibt es deshalb **keine polizeiliche Zuständigkeit** für die **Verhütung** von **abstrakt bevorstehenden Straftaten**, sondern nur bei konkret bevorstehenden. Zur deren Bekämpfung sind allerdings die gesetzlichen und rechtlichen Vorschriften der **Strafrechtspflege** anzuwenden.²⁴ Das gilt auch für die sogenannte „**Gefährderansprache**“, die in die Grundrechte des Angesprochenen eingreift.²⁵ Deshalb darf **nicht** mit der „**Generalklausel**“ zur Gefahrenabwehr in dessen Grundrechte eingegriffen werden.²⁶

Um das übrige „**abweichende Verhalten**“ von Menschen zu verhindern, ist **nicht die Polizei** zuständig, sondern das geschieht im „sozialrechtlichen Bereich“ mit der **Kriminalitätskontrolle** durch andere Behörden, insbesondere durch die **Kommunen**, durch andere Einrichtungen und durch Private (z. B. Kaufhäuser oder Fußballvereine; jedoch wäre ein mit Strafe belegtes Verbot, gefährliche Gegenstände ins Fußballstadion mitzunehmen, Aufgabe des Gesetzgebers). Als staatliche Eingriffsmittel gegen „**gefährliche Menschen**“ kommen Maßnahmen nach den Psychiatrie-Gesetzen und zur Sicherungsverwahrung in Betracht.

4.6 Besonders fragwürdig ist die **Vermutung** der SPD-Mitglieder zum möglichen **Rassismus in der Polizei**, obwohl der Vorsitzende *Sebastian Edathy* (SPD) in seinem mündlichen Bericht am 16.5.2013 das Gegenteil feststellte: „Bei allen Unzulänglichkeiten haben die Behörden die Ermittlungen nicht aktiv behindert, es gab keine Kumpanei und **keinerlei Hinweise**, dass der Staat die Täter gedeckt hätte“. Auf Seite 873 wird auch klargestellt, „dass vor allem auch **fehlende Kenntnisse** bei der Polizei über Rassismus und Rechtsextremismus sowie die jahrelange Blindheit gegenüber rechtsterroristischen Gefahren durch den Verfassungsschutz dem Erkennen der Hintergründe der Taten der NSU **entgegenstanden**“.

Trotzdem heißt es jetzt auf Seite 892:

„Unabhängige Untersuchung zu vorurteilsbehafteten Einstellungsmustern in der Polizei.

Da die wenigen Untersuchungen zu **rassistischen Einstellungen und Vorurteilen in der Polizei** aus den 1990er Jahren stammen und nicht mehr aktuell sind, **bedarf es** aus der Sicht der SPD-Mitglieder im Ausschuss angesichts der oben im Kapitel B./II ausführlich belegten Hinweis auf routinierte, **teils auch rassistisch geprägte**, Verdachts- und Vorurteilsstrukturen in der Polizei **neuer wissenschaftlich fundierter Analysen**. Diese sollen die vermuteten Einstellungsmuster und deren Auswirkungen auf polizeiliches Handeln beschreiben und erkennbar werden lassen, welche strukturellen Faktoren, die Verfestigung solcher Einstellungen vorantreiben oder ihnen entgegenwirken können.“

Mit der „nicht mehr aktuellen Untersuchung“ ist die oben genannte sorgfältige Dissertation von *Marita Lindner* von 2001 gemeint.

²³ BVerfGE 128, 326 [327 c)]

²⁴ Art. 20 III GG; NRW-Landtag, Drucksache 14/10089; z. B. Strafgesetzbuch, Strafprozessordnung u.a.

²⁵ Art. 5 I 1 und 8 I GG, Willensentschließungs- und Verhaltensfreiheit

²⁶ OVG Lüneburg, NJW 2006, 391 [393]; ausführlich in NRW-Landtag, Drucksache 14/10089: „keine besonderen Befugnisse [...] zugewiesen“, Seite 26

Das Kapitel B./II [Seite 91-97] hat die Überschrift: „**Entwicklung der rechtsextremistischen Szene in Thüringen in den 1990er/Anfang 2000er Jahre**“. Behandelt werden dort die Vorkommnisse in **Hoyerswerda** (Seite 91) und die in der Bevölkerung vorhandenen rechtsextremistischen Vereinigungen: „Thüringer Heimatschutz“ (Seite 91), „Anti-Atifa“, „THS“, „NPD“, „NSAW“, „Kriminelle Vereinigungen“ (Seite 92), „Vereinsstrukturen“, „Kameradschaft Eichsfeld“ (Seite 95) und um die Tatverdächtigen *Böhnhardt*, *Mundlos* und *Zschäpe* (Seite 96). Die **Polizei** wird zweimal genannt, (Seite 96 und 97) einmal bezeichnet sie Frau *Zschäpe* als Mitglied von „THS“ und zum zweiten Mal sagt ein Mitglied der „Kameradschaft Jena“ gegenüber der **Polizei** aus.

Die **Freistaaten Sachsen** und **Thüringen** haben nicht nur vermutlich, sondern ganz sicher, die Probleme mit den Überfällen in Hoyerswerda und das dabei von der Polizei gezeigte Verhalten gründlich aufgearbeitet.

Warum gibt es für die **SPD-Mitglieder Anlass zu vermuten**, dass sich die geschilderten Verhältnisse in Thüringen und Sachsen auf alle Polizeibeamten in Deutschland ausgebreitet haben könnten? Haben die verfassungsrechtlichen Sicherungen versagt? Warum bedarf es neuer wissenschaftlich fundierter Analysen? Werden **neue Erkenntnisse** erwartet?

Für Nordrhein-Westfalen kann ich, wie oben schon dargelegt, aus Überzeugung sagen, dass sich **Extremismus** weder nach **rechts** noch nach **links** in der Polizei verfestigt hat, auch nicht verborgen. Das gilt sicher auch für Polizeibeamte in anderen Regionen. Um Extremismus zu verhindern, ist wegen der ideologischen Verblendungen in den Diktaturen des NS-Staates und [später] der DDR auch die verfassungsrechtliche Konsequenz gezogen worden, die Leiter der Polizeibehörden mit Frauen und Männern aus der **zivilen Gesellschaft** zu besetzen. Die Verfassungstreue besteht aber auch bei den wenigen Polizeibeamten, die zu Behördenleitern ernannt wurden.

Darüber hinaus hat das Bundesverfassungsgericht den **Berufsbeamten** eine besondere Stellung gegeben, denn diese sind „gegenüber der Politik unabhängig“.²⁷ Ihre „Aufgabe war und ist es, Verfassung und Gesetz im Interesse des Bürgers **auch und gerade gegen die politische Führung** zu behaupten“.²⁸ Deshalb haben Berufsbeamte eine „innere Neutralität“ und sind Garanten der Kontinuität und des Fortschritts.²⁹ Sollte in Einzelfällen Fehlverhalten auftreten, ist das eine Aufgabe der politischen Führungskräfte sofort und streng vorzugehen.

Hier zeigt sich noch einmal (Ziffer 4.3), wie wichtig **Verfassungs- und Rechtskenntnisse** sind. Ergänzt durch die **Kriminalistik**, die die Verfassung, Gesetze und das Recht in taktische und strategisch Maßnahmen umsetzt.

Ergänzung am 26.4.2014: Die erfahrene Redakteurin der FAZ *Karin Truscheit*³⁰ hat sich bei der Polizeibehörde Köln über den polizeilichen Alltag informiert. Sie hat festgestellt, dass der NSU-Ausschuss des Bundestags mit seiner Forderung, mehr Polizeibeamte mit Migrationshintergrund einzustellen, die seit „zwanzig Jahren weit offen stehenden Türen einreißen“ will. Darüber hinaus gibt sie einen realistischen Einblick in die anspruchsvolle Arbeit des Streifendienstes. Es wäre wünschenswert, wenn sich die Ausschussmitglieder durch Hospitationen bei der „Polizei vor Ort“ informieren.

²⁷ BVerfG in NVwZ 2008, 873, Abs. 70 und 71 [Mit dieser Entscheidung hat das BVerfG auch festgestellt, dass § 25b NWBG, GVBl. 2006, 278 (Leitende Funktion auf Zeit / Probe) mit den **hergebrachten Grundsätzen des Berufsbeamtentums** nach Art. 33 V GG **unvereinbar und nichtig** ist]; *Weihmann / Schuch*, Kriminalistik, 12. Auflage, Kapitel 25.6.2.2

²⁸ BVerfG in NVwZ 2008, 873 [874], und NVwZ 2007, 1396

²⁹ BVerfGE 7, 155 [162+163]

³⁰ *Karin Truscheit*, Nur wenn die Lage eskaliert, kommt die türkische Sprache, FAZ vom 26.4.2014, Seite 3

5 Ergebnis

Einige Vorschläge aus dem Untersuchungsbericht können die **Symptome** beeinflussen, jedoch nicht die **Ursachen** beseitigen. Der Ruf nach wissenschaftlichen Untersuchungen (Seite 892) zeigt sich in der Praxis immer öfter und wirkt dort wie ein Ersatz, erkanntes Fehlverhalten nicht selbst abzustellen, um sich der Verantwortung zu entziehen. Zu den Aufgaben der Dienstherren und Vorgesetzten gehört jedoch die ständige Überprüfung, ob sich die Mitarbeiter an Recht und Gesetz halten.³¹

Leider ist auch ab den 1990er Jahren im Bereich der Strafrechtspflege die zwingend notwendige Zusammenarbeit der verschiedenen Fachsparten in der Polizei gestört worden. Das muss **dringend geändert** werden.

³¹ Art. 20 III GG; BeamStG, Abschnitt 6